

## MEDIENINFORMATION

### STADTRATSSITZUNG VOM 3. SEPTEMBER 2015

#### **ABFALLGRUNDGEBÜHR SINKT UM 20 FRANKEN**

Die Finanzierung im Abfallbereich hat dem Kostendeckungsprinzip zu entsprechen. Dies bedeutet, dass der Gesamtertrag der Abgaben mittelfristig die Kosten der Entsorgung weder unterschreiten noch übersteigen darf. Der Saldo der Abfallrechnung wird jährlich einem Spezialfinanzierungskonto zugewiesen. Dieses verfügte per Ende 2014 über einen Bestand von knapp 3 Millionen Franken. Auch unter Berücksichtigung der Finanzplanung ist es verantwortbar, den Saldo der Spezialfinanzierung im Abfallwesen zu reduzieren. Der Stadtrat hat deshalb entschieden, die jährliche Abfallgrundgebühr per 1. Januar 2016 von 100 Franken auf 80 Franken pro Wohneinheit und Betrieb zu senken. Dies wird zu einem jährlichen Ertragsausfall von rund 150'000 Franken führen. Gleichzeitig vereinheitlichte der Stadtrat die Entsorgungsgebühren bei der Hauptsammelstelle. Die Einnahmen werden dadurch geringfügig geschmälert.

#### **ERNST BASLER + PARTNER AG BEGLEITET ORTSPLANUNGSREVISION**

Im Hinblick auf die anstehende Revision der Ortsplanung führte die Stadt eine Submission für die fachliche Begleitung dieses aufwändigen Projekts durch. Nach Eingang von sechs Bewerbungen wurden vier Unternehmungen eingeladen, ein konkretes Angebot für die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu unterbreiten. Drei Planungsbüros reichten eine entsprechende Offerte ein. Aufgrund der Zuschlagskriterien erteilte der Stadtrat den Auftrag für die fachliche Begleitung der Ortsplanungsrevision an die Ernst Basler + Partner AG, Zürich. Der Zuschlag erfolgte unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung für die Ortsplanungsrevision durch den Grossen Gemeinderat. Der Stadtrat beantragt dem Parlament, für diese Aufgabe einen Kredit von 400'000 Franken zu bewilligen.

#### **STADT PROFITIERT VON EINER ERBSCHAFT**

Hinterlässt ein Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird (Art. 466 ZGB). Fällt eine Erbschaft aufgrund des Art. 466 ZGB an den Kanton, so hat er, wenn der Verstorbene Bürger einer Gemeinde des Kantons Zürich war, die Hälfte des Liquidationsergebnisses an diese Gemeinde abzugeben (§ 124 EG ZGB).

Diese beiden gesetzlichen Grundlagen haben dazu geführt, dass sich die Stadt über einen ausserordentlichen Ertrag von 145'000 Franken freuen kann. Ein langjährige Einwohner und Bürger von Illnau-Effretikon hinterliess

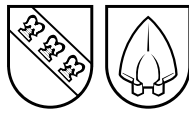
#### **Kontaktperson**

Peter Wettstein  
Direkt 052 354 24 18  
peter.wettstein@ilef.ch

#### **Stadthaus**

Märtplatz 29  
Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11  
Fax 052 354 23 23  
praesidiales@ilef.ch  
www.ilef.ch



nach seinem Tod keine gesetzlichen Erben. Die Erbschaft wurde deshalb hälftig zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Illnau-Effretikon aufgeteilt.

---